

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die betroffenen Ordnungsnummern bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Diebachtal-Wald**

55545 Bad Kreuznach, 07.12.2021  
Rüdesheimer Straße 60-68  
Telefon: 0671/820-537,  
0671/820-564, 06761/9402-38  
Telefax: 0671/820-500  
Internet: www.dlr.rlp.de

Aktenzeichen: 61194-HA2.3

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Diebachtal-Wald

### 2. Änderungsbeschluss

#### I. Anordnung

##### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in seiner jeweils gültigen Fassung

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.12.2012 festgestellte, mit Beschluss vom 09.07.2019 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Diebachtal-Wald, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

##### 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Bacharach	25	153
Manubach	16	3
Manubach	17	9
Manubach	18	15, 37, 38
Manubach	19	56, 59
Manubach	20	70, 93, 110, 111, 129
Oberdiebach	6	108, 117
Oberdiebach	10	125/2, 595, 596, 638, 639, 640, 644, 827
Oberdiebach	29	138, 196, 197, 199
Oberdiebach	30	5, 103, 219

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die betroffenen Ordnungsnummern bekannt gemacht.

Oberheimbach	10	191, 193/1, 195
Oberheimbach	20	109
Niederheimbach	15	64

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke Nr.</b>
Oberdiebach	10	659

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2012 entstandenen

### **“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Diebachtal - Wald”**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die betroffenen Ordnungsnummern bekannt gemacht.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die betroffenen Ordnungsnummern bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60-68  
55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 828 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 7,5 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Diebachtal-Wald hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 12.05.2021 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Nachfolgende Flurstücke werden zu Tauschzwecken mit Einverständnis der Eigentümer zugezogen.

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke Nr.</b>
------------------	-------------	-----------------------

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die betroffenen Ordnungsnummern bekannt gemacht.

Bacharach	25	153
Oberdiebach	6	108, 117
Oberdiebach	10	125/2, 595, 596, 638, 639, 640, 644
Oberdiebach	29	138, 196, 197, 199
Oberdiebach	30	5, 103, 219
Oberheimbach	20	109
Niederheimbach	15	64

Nachfolgende Flurstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Verfahrensabgrenzung zugezogen. Diese Änderungen sind durch die Katasterberichtigung des Flurbereinigungsverfahrens „Manubach-Ortslage“ und die frühzeitige Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens „Viertälergebiet-Heimbachtal“ bedingt.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Manubach	19	56, 59
Manubach	20	70, 93, 110,
Oberdiebach	10	827
Oberheimbach	10	191, 193/1, 195

Nachfolgende Flurstücke werden hinzugezogen, um weitere Wegebaumaßnahmen durch die Flurbereinigung im Verfahren „Diebachtal-Wald“ zu realisieren.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Manubach	16	3
Manubach	17	9
Manubach	18	15, 37, 38
Manubach	20	111, 129

Das **Flurstück 659, Flur 10, Gemarkung Oberdiebach** wird aus vermessungstechnischen Gründen aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

### 2.3. Begründung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die betroffenen Ordnungsnummern bekannt gemacht.

gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60-68  
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
-Dienstszitz Simmern-  
Schloßplatz 10  
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die betroffenen Ordnungsnummern bekannt gemacht.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

## **Hinweis:**

### **Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez.  
Nina Lux  
(Gruppenleiterin)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Bekanntgabe bei der jeweils betroffenen Ordnungsnummer.